

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/09 B

L 3 AL 43/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 25/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2009 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie
ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebe-
gründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechts-
ansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen
oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500
§ 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 30. Juli 2009 nicht. Der
Kläger führt zwar aus, das LSG habe entgegen der ständigen Rechtsprechung des BSG bei der
Beurteilung der groben Fahrlässigkeit im Rahmen der §§ 45, 48 Sozialgesetzbuch Zehntes
Buch (SGB X) keinen subjektiven, sondern einen objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab angelegt,
indem es entscheidend auf die Aushändigung des Merkblatts 1 für Arbeitslose abgestellt habe.
Damit wird aber weder ein grundsätzlicher Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG, ins-
besondere der zitierten Entscheidung vom 24. April 1997 - 11 RAr 89/96 aufgezeigt, noch
werden einander abweichende Rechtssätze der Rechtsprechung des BSG und des LSG
gegenübergestellt. Die Ausführungen lassen insoweit schon nicht erkennen, dass die Vor-
instanz überhaupt eine tragende Rechtsansicht zu dem der groben Fahrlässigkeit zugrunde zu
legenden Prüfmaßstab entwickelt hätte. Stattdessen geht die Beschwerdebegründung davon
aus, dass das LSG die nötige Wertung im Kern "nicht ordnungsgemäß vorgenommen" hat. Der
Vorwurf fehlerhafter Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung begründet indessen
nicht den Zulassungsgrund der Divergenz.
- 4 Die Ausführungen zur arbeitsrechtlichen Einordnung von Wartezeiten eines Taxifahrers ge-
nügen zudem auch nicht sinngemäß den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungs-
grundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Be-
deutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung aus-
führt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall
hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse er-
forderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten
(Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16
mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Selbst wenn der Beschwerdebegründung



insoweit noch eine entsprechende Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu entnehmen wäre und sich auch noch nachvollziehen ließe, dass die Frage nach der rechtlichen Einordnung der Wartezeiten Entscheidungsrelevanz in einem durchzuführenden Revisionsverfahren besitzt, fehlt aber jedenfalls zum Klärungsbedarf jede Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz im Übrigen auch zitierten arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und deren Bedeutung für die hier maßgebliche sozialversicherungsrechtliche Würdigung der ausgeübten Nebentätigkeit.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)